Änderungen im SEPA-Zahlungsverkehr ab 09.10.2025

1. Einführung der Empfängerprüfung (VOP – Verification of Payee)

Hier: Fragen und Antworten zur Empfängerüberprüfung

Was ist die Empfängerüberprüfung?
Für eine Überweisung geben Sie immer den Namen des Zahlungsempfängers und dessen IBAN an. Diese Angaben werden bei der Empfängerüberprüfung mit den Daten des Zielkontos abgeglichen. Das Ergebnis wird Ihnen angezeigt. Anschließend können Sie entscheiden, ob Sie die Überweisung freigeben möchten.

Warum gibt es die Empfängerüberprüfung?
Der Gesetzgeber möchte Überweisungen an falsche Personen vermeiden – sei es aufgrund von Fehleingaben oder Betrug. Dazu sollen mithilfe der Empfängerüberprüfung Fehler in Bezug auf den Zahlungsempfänger erkannt werden können.

Ab wann gibt es die Empfängerüberprüfung?
Die Empfängerüberprüfung wird ab 9. Oktober 2025 von allen Banken durchgeführt (siehe dazu auch die Antwort auf die nächste Frage: „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“).

In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?
Die Empfängerüberprüfung gibt es bei

- SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- im Online-Banking
- zwischen Zahlungskonten
- ab 9. Oktober 2025 zwischen den Euroländern der Europäischen Union und
- ab 9. Juli 2027 innerhalb der gesamten Europäischen Union.

Zusätzlich können auch Island, Liechtenstein und Norwegen die gesetzlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung übernehmen (siehe Antwort auf die Frage „Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?“).

Ist die Empfängerüberprüfung nur im Online-Banking möglich?
Nein. Wenn Sie einen Überweisungsbeleg am Schalter abgeben, führt der Kundenbetreuer direkt die Empfängerüberprüfung durch.

Wie funktioniert die Empfängerüberprüfung genau?
Für die Empfängerüberprüfung fragt die Bank des Zahlers bei der Bank des Zahlungsempfängers mit den folgenden Daten an:

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlers
- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft | Sitz in Göppingen | AG Ulm HRB 533403
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen | Postfach 845, 73008 Göppingen | Telefon 07161 6714-0 |
info@martinbank.de | www.martinbank.de | IBAN: DE25610300000000091220 | BIC-Code: MARBDE6G | Steuer-Nr. 63082-64309
Vorstand: Andreas Hees, Wolf Martin, Hans-Peter Herbinger | Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Teller

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlungsempfängers
- Anfrage-Referenz der Bank des Zahlers
- Zeitpunkt der Anfrage

Die Bank des Zahlungsempfängers antwortet mit den folgenden Daten:

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlers
- Anfrage-Referenz der Bank des Zahlers
- Zeitpunkt der Antwort
- Ergebnis der Prüfung (siehe „Welche Ergebnisse hat die Empfängerüberprüfung?“)

Welche Ergebnisse hat die Empfängerüberprüfung?

- IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers überein
- IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers nahezu überein (zusätzlich wird der richtige Name genannt)
- IBAN stimmt nicht mit Namen des Zahlungsempfängers überein

Was mache ich, wenn die IBAN nahezu oder nicht mit dem Namen des Empfängers übereinstimmt?

Sie können selbst entscheiden, ob Sie die Überweisung freigeben möchten. Wenn Sie dies tun, kann das Geld an eine falsche Person gehen.
Warum stimmen die Daten nicht? Ich kenne den Zahlungsempfänger oder zuletzt ging es doch. Manchmal kennen Sie den Zahlungsempfänger unter dem Namen, der auf dem Ladenschild steht, zum Beispiel Apotheke „Zum goldenen Hirsch“ oder Friseursalon „Kirchallee“. Eine Bank führt das Konto jedoch unter dem Namen des Firmeninhabers. Diese Fälle lassen sich in der Regel aufklären, wenn Sie den Zahlungsempfänger ansprechen.

Was mache ich, wenn die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt werden konnte?

Die Empfängerüberprüfung kann mitunter aufgrund technischer Probleme nicht durchgeführt werden, die nach gewisser Zeit gelöst werden. Versuchen Sie den Vorgang später erneut.
Es gibt auch Fälle, bei denen die Empfängerüberprüfung nicht möglich ist, beispielsweise wenn das Zielkonto kein Zahlungskonto ist oder wenn die Bank des Zahlungsempfängers diese Überprüfung nicht unterstützt oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist (siehe „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“).

Kann ich meine Bank anweisen, keine Empfängerüberprüfung durchzuführen?

Nur Unternehmen können dies tun. Banken sind bei Verbrauchern gesetzlich zur Empfänger-überprüfung verpflichtet.

Kann ich meine Bank anweisen, eine Anfrage zur Empfängerüberprüfung nicht zu beantworten?

Banken sind gesetzlich verpflichtet, Anfragen zur Empfängerüberprüfung zu beantworten, das gilt für die Fälle, die unter „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“ genannt sind.

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft | Sitz in Göppingen | AG Ulm HRB 533403
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen | Postfach 845, 73008 Göppingen | Telefon 07161 6714-0 |
info@martinbank.de | www.martinbank.de | IBAN: DE25610300000000091220 | BIC-Code: MARBDE6G | Steuer-Nr. 63082-64309
Vorstand: Andreas Hees, Wolf Martin, Hans-Peter Herbinger | Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Teller

Kann ich meine Bank anweisen, eine Empfängerüberprüfung in allen Fällen durchzuführen?
Banken dürfen die Empfängerüberprüfung nur in bestimmten Fällen durchführen, siehe „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“.

Was kostet die Empfängerüberprüfung?
Weder Zahler noch Zahlungsempfänger zahlen für die Empfängerüberprüfung.
Ändert sich etwas für meine Daueraufträge?
Wenn Sie einen neuen Dauerauftrag erfassen oder einen bestehenden Dauerauftrag ändern, wird eine Empfängerüberprüfung durchgeführt.

Was passiert mit meinen Überweisungsvorlagen?
Ihre Überweisungsvorlagen können Sie wie gewohnt nutzen.

Warum ändern sich die Überweisungsbedingungen meiner Bank?
In den Überweisungsbedingungen werden die gesetzlichen Regelungen zur Empfängerüberprüfung aufgenommen.

Welche Besonderheiten gelten für Unternehmen?
Zur Umsetzung der Empfängerüberprüfung im EBICS-Verfahren gibt es Informationen für Firmenkunden.

Welche Staaten gehören zu den Euroländern der Europäischen Union?
Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern (Stand: Juni 2025)

Welche Staaten gehören zur Europäischen Union?
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Stand: Juni 2025)

Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?
Diese Staaten gehören zum Europäischen Wirtschaftsraum und können jeweils entscheiden, ob europäische Gesetze angewendet werden. Dadurch wirken sie wie ein Teil der Europäischen Union. Entscheidet dies beispielsweise Norwegen für die Empfängerüberprüfung, wird diese bei Überweisungen von und nach Norwegen automatisch durchgeführt.

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft | Sitz in Göppingen | AG Ulm HRB 533403
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen | Postfach 845, 73008 Göppingen | Telefon 07161 6714-0 |
info@martinbank.de | www.martinbank.de | IBAN: DE25610300000000091220 | BIC-Code: MARBDE6G | Steuer-Nr. 63082-64309
Vorstand: Andreas Hees, Wolf Martin, Hans-Peter Herbinger | Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Teller

2. Förderung von Echtzeitüberweisungen

(Verordnung (EU) 2024/886 Echtzeitüberweisungs-VO + Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung)

Neue Regelungen der EU sollen den Überweisungsverkehr schneller und sicherer machen,
Bei Echtzeitüberweisungen handelt es sich um Überweisungen, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort nach Auftragserteilung ausgeführt werden. Zudem muss der Überweisungsbetrag innerhalb von zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar sein.
Die wichtigsten dieser Vorgaben an die Zahlungsdienstleister sind:

- **Pflicht zum Anbieten** (Versenden und Empfangen) von Echtzeitüberweisungen in Euro)
- **gleiche Entgelte** für Echtzeitüberweisungen und herkömmliche Überweisungen
- **Empfängerüberprüfung**; dabei wird geprüft, ob der vom Zahler angegebene Name des Zahlungsempfängers und die IBAN des Empfängerkontos zueinander passen - diese Empfängerprüfung wird auch als IBAN-Namensabgleich oder *Verification of the Payee* bezeichnet
- Prüfung bestimmter **Finanzsanktionen** bei Echtzeitüberweisungen
- **Aufhebung der ursprünglichen Betragsgrenze** EUR 100.000,00

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft | Sitz in Göppingen | AG Ulm HRB 533403
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen | Postfach 845, 73008 Göppingen | Telefon 07161 6714-0 |
info@martinbank.de | www.martinbank.de | IBAN: DE25610300000000091220 | BIC-Code: MARBDE6G | Steuer-Nr. 63082-64309
Vorstand: Andreas Hees, Wolf Martin, Hans-Peter Herbinger | Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Teller